

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 34

Rubrik: Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

Das eidg. Militärdepartement hat geeignete Weisungen getroffen, um einzelne Theile des schweizerischen Atlas durch lithographischen Ueberdruck zu vervielfältigen. Es ist dies von Werth um für militärische Refognoszirungen, namentlich aber für Privatunternehmungen (Eisenbahnbau, Entsumpfungen u. s. w.) auf wohlfeile Weise eine große Zahl Abdrücke zu erhalten. Der Kanton Uri wird, um sein Kantonsgebiet, das gegenwärtig auf 4 Blätter des Atlas vertheilt ist, auf einem Blatte zu erhalten, wahrscheinlich zuerst Gebrauch von dieser Neuuerung machen. Es dürften sich auch die Erziehungsbehörden veranlaßt finden für die Primarschulen einzelner Kantone, das ganze Kantonsgebiet auf einem Blatt zu erhalten zu suchen. Bestellungen sind an das topographische Bureau in Bern zu richten, den Preis der einzelnen Blätter bestimmt das Militärdepartement, der Verkauf geschieht durch das Oberkriegskommissariat.

Der letzte Bericht über die Gewehrfabrikation weist aus, daß Ende Juli 6674 neue Gewehre vorgewiesen und 5873 angenommen worden sind. Ueberdies sind in den einzelnen Fabriken und Werkstätten eine große Anzahl von Bestandtheilen vorgearbeitet und zum Theil von den Kontrolleuren angenommen worden.

Einem Kreisschreiben des Kommandanten des Truppensammensuges an die für diese Übung einberufenen Stabsoffiziere entnehmen wir folgende Stellen:

Der Truppensammensug zerfällt

- a. in die Zeit der Vorübung (4. bis 17. Sept.),
- b. in diejenige der eigentlichen Kriegsmänövers (18. bis 22. September).

Während der ersten Periode werden die Stäbe und Truppen kantoniren, während der letztern mindestens die Fußtruppen der V. Division zeitweise unter Schirmzelten bivouakiren.

Als Kantonirungsgebiet ist vorläufig bezeichnet:

- A. Für die V. Division und zwar
 - a. für die I. Infanteriebrigade:
Frauenfeld und Umgebung.
 - b. für die II. Infanteriebrigade, einschließlich der der V. Division zugetheilten Spezialwaffen,
Winterthur und Umgebung.
 - c. für die III. Infanteriebrigade und die ihr beigegebenen Spezialwaffen
Wülflingen, Restenbach und Pfungen.
- B. Für die selbstständige Brigade und die ihr beigegebenen Spezialwaffen
Andelfingen und Umgebung.

Der große Stab und der Stab der V. Division werden in Winterthur Quartier beziehen.

Die Wahl der Bivouakplätze wird unter dem Gesichtspunkt zu treffen sein, daß sich die beiden Korps den 18. bis 22. zwischen der Thur und Töss, zum Theil auch hinter dieser letztern und zwar auf den

Hauptoperationslinien Andelfingen-Winterthur und Winterthur=Flach begegnen.

Bei den Vorübungen beabsichtigt der Kommandirende weniger die Truppen in der Schule als in der Praxis des Gefechtes zu üben. Dieses taktische Element soll auch bei den Kriegssübungen das vorherrschende sein, indem weder die verfügbare Truppenmacht noch überhaupt der Zweck der Übung dazu geeignet zu sein scheint, den Feldmanövern den Charakter größerer strategischer Combinationen zu vindiciren, vielmehr auch bei diesen es hauptsächlich auf ein richtiges Auftreten der Truppen in Zeit, Waffen und Form ankommen wird.

Ein Gegenstand besonderer Sorgfalt dürfte der sein, sich mit vertrauten Dienstpferden und zuverlässigen Offiziersbedienten zu versehen. Nichts hemmt und lähmt die Thätigkeit der Offiziere des Stabes mehr, als wenn sie in dieser Richtung schlecht bedient und unterstützt sind.

Besonderes Gewicht legt Herr Oberst Schwarz darauf, daß gerade im Moment, wo man der bestehenden Ordonnanz so vielseitig den Krieg erklärt, die zum Truppensammensug beorderten Offiziere des eidgen. Stabes sich eines vorschriftsgemäßen Anzuges befleißigen und dabei alles vermeiden, was zum Glauben führen könnte, der eidgen. Stab sehe mehr auf das Außere als auf das Wesen des Dienstes.

Als Civil-Commissäre für den Truppensammensug sind ernannt:

Vom Kanton Zürich:

Herr Regierungsrath Jenner.

Vom Kanton Schaffhausen:

Herr Kantonskriegskommissär Deggeler.

Vom Kanton Thurgau:

Herr Kantonskriegskommissär Matter.

Das Begnadigungsgesuch des Trompeters Ernst von Basel ist vom Bundesrathe abgewiesen worden.

Kanoniergesfreiter Gensperger von Rutschwil (Zürich), der sich in der Artillerierekrutenschule Frauenfeld eines Diebstahls schuldig gemacht hatte, ist vom Kriegsgerichte (ohne Zuziehung von Geschworenen) zu einer Gefängnißstrafe von 8 Monaten, zur Degradation und zu den Kosten verurtheilt worden.

Auf ein Gesuch der Militärverwaltung von Graubünden ist der Wiederholungskurs der Guidenkompanie Nr. 5 in Chur auf die Zeit vom 10. bis 15. September verlegt.

Herr Hoß, Buchhalter auf dem eidg. Oberkriegskommissariat hat die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdanfung geleisteter Dienste erhalten.

Am 26. Juli, gegen 11 Uhr Vormittags, stürzte in Folge einer eigentlichen Wasserhose von den unmittelbar oberhalb der rechten Seite der Festung Luziensteig gelegenen Höhen ein Waldstrom herab, der eine Masse von Erde und Steinen mit sich forttrieb; derselbe bahnte sich auf der Höhe der Lunette einen Weg aus dem Walde und gelangte von hier in schräger Richtung in den Graben der Stallungen, welchen er bis an die Höhe der Fenster, durch welche

alsobald das Wasser eindrang, vollständig ausfüllte. Von hier ergoß sich das Wasser in den Wallgang der Festung, in welchem das Steingefchiebe aufgehalten wurde.

Die angerichteten Beschädigungen sind folgende:

Der Graben der Stallungen ist angefüllt, die Zugänge sind mit Steinen und namentlich der Boden der Stallungen mit einer $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Fuß tiefen Rothlage bedeckt.

Um den ursprünglichen Zustand der Werke wieder herzustellen, sind in dem Graben ungefähr 13600 und in der Stallung 1400, somit im Ganzen 15000 Kubikfuß Stein und Erde auszuheben, was zu 5 Cent. per Fuß eine Ausgabe von wenigstens Franken 750 verursachen wird.

Derartige Wildbäche ergießen sich bei starkem Regen jedes Mal längs den Seiten des Gebirges, gewöhnlich aber kann das Steingefchiebe nur bis an den Waldsaum gelangen und erstreckt sich nur ausnahmsweise darüber hinaus; nach an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen ist solches seit 1776 nicht mehr vorgekommen.

Ueber Vorpostendienst.

(Fortsetzung.)

Fünftes Kapitel.

Von einigen von den Arabern angewandten Kriegslisten; Mittel dieselben zu vereiteln und zu unterdrücken. Diebstähle in den Lagern. Individuelle Mordthaten. Ueberfälle kleiner Posten und Detaschements.

Wir können diesen Versuch nicht besser schließen, als indem wir dem Leser einige der Listen zur Kenntniß bringen, welcher die Araber sich täglich gegen uns bedienen, so wie die besten Mittel, welche zur Vereitelung derselben angewendet werden. Diese Angaben, meist an der Quelle der Erfahrung geschöpft, bieten Interesse genug, damit es sich der Mühe lohne, dieselben etwas eingehend zu behandeln. Zahlreiche unglückliche Abenteuer, schreckliche Unglücksfälle und Katastrophen könnten zur nähern Erläuterung einer jeden derselben angeführt werden; aber diese Beispiele kommen zu häufig vor, einige haben sogar zu viel Aufsehen erregt, als daß es nöthig wäre sie zu erzählen. Möchten daher unsere Worte nicht unnütz sein, sondern gegentheils die Vorsicht erhöhen, dieselbe wachsam machen und jeden veranlassen, auf seiner Hut zu sein vor diesen unglücklichen Zufällen, welche weniger das Mitleid als den Tadel für die Opfer derselben herbeiführen.

Eine Kriegsliste (une suse) ist, allgemein genommen, ein mit der größt möglichen Vorsicht durch ei-

nen einzelnen Mann oder eine sehr kleine Zahl von Leuten, in der unlauteu Absicht unternommener Handstreich, durch Ueberraschung ein Resultat zu erzielen, welches unmöglich zu erlangen oder zu gefährlich wäre, wollte man offene Gewalt anwenden.

Dies Resultat ist für den Araber immer ein Diebstahl von einiger Wichtigkeit, eine einzelne Mordthat oder die Ueberumpelung eines kleinen Postens, eines schwachen Detaschements zc. zc.

Die Begierde nach fremdem Gute und die Leidenschaft für den Diebstahl sind den Arabern angeboren und finden ihre Nahrung hauptsächlich im täglichen Verkehre der Eingebornen mit den Europäern. Um in Besitz eines Gewehres, eines Pferdes, eines Gegenstandes von noch so geringem Werthe zu gelangen, ist der Araber im Stande eine Geduld und Kühnheit zu entwickeln, wovon man sich keinen Begriff machen kann.

Man bedenke, daß zu dieser charakteristischen Leidenschaft noch die allen Menschen eigene Neigung kommt: sich mit jedem Gegenstande zu brüsten, den man dem Feinde abgenommen hat, und man wird sich einen Begriff von den Vorsichtsmaßregeln machen können, die nothwendig sind, die fecken und immer wiederkehrenden Versuche solcher Feinde zu nichte zu machen.

Es wäre zu weitläufig hier eine vollständige Abhandlung über die Listen zu schreiben, welche die Araber anwenden, um Freund und Feind, friedliche Kolonisten wie feindliche Heere zu berauben.

Die drei ersten Fälle fallen in die Kompetenz der Gerichte und deren Aufzählung würde übrigens kein anderes Interesse bieten, als die täglich in der Gazette des tribunaux aufgezählten Fälle, mit Beigabe von etwas mehr Reckheit in der Ausführung des Handstreichs.

Was die Diebstähle anbetrifft, denen man in Lagern und bei Expeditionskolonnen am meisten ausgesetzt ist, so kommen am häufigsten folgende Fälle vor, mit welchen wir uns hier besonders befassen werden.

1. Diebstahl von Gewehr-Pyramiden, in der Nacht ausgeführt.
2. Diebstahl von Pferden und Maulthierern, unter den nämlichen Umständen.
3. Diebstahl von Patronen, Ausrüstungsgegenständen zc. bei Tag und bei Nacht.

Diebstahl von Waffen von den Pyramiden bei Nacht.

Bei der allgemein üblichen Weise zu bivouaciren werden die Gewehre kompanieweise auf der Fronte in Pyramiden gestellt, welche der betreffenden Truppe angewiesen worden.

Eine einzige Schildwache bewacht Tag und Nacht die Gewehr-Pyramiden — eine zweite wird manchmal des Nachts beigefügt. Aber sogar diese verdoppelte Wachsamkeit ist nicht genügend, wie es die Erfahrung bei jeder Expedition darthut. Auch so lange eine Expeditionskolonne noch in vollkommen unterworfenen Gegenden weilt, ist es nicht selten: Pyra-